

Zeitschrift: Aarburger Neujahrsblatt
Band: - (1994)

Artikel: Von der Zwangserziehungsanstalt zum Jugendheim
Autor: Häggerle, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Zwangserziehungsanstalt zum Jugendheim

Urs Häggerle, Aarburg

Vorgeschichte

Entwicklung des Jugendstrafrechts im Kanton Aargau

Über Jahrhunderte werden auch in der Schweiz delinquente Kinder und Jugendliche nach dem Erwachsenenrecht verurteilt und bestraft. Erst im 19. Jahrhundert diskutiert man Fragen der Strafmündigkeit. Die Forderung, dass zumindest der Strafvollzug von Jugendlichen und Erwachsenen zu trennen sei, bleibt theoretisch, da es nicht gelingt, entsprechende «Korrektionsanstalten» einzurichten. Erste Bestrebungen einer Strafvollzugsreform zeichnen sich in der Schweiz ab 1825 ab. Die Anstalten von Genf (1825) und Lausanne (1826) führen das «silent system» (nachts Einzelhaft, tags gemeinsame Arbeit, aber unter Redeverbot) ein.

Nach dem Ende der Helvetik (1803) erhält der Kanton Aargau die Strafrechtssouveränität. Im neuen Kriminalstrafgesetz, welches am 1. März 1805 in Kraft tritt, bleiben die neuen Ideen noch weitgehend unberücksichtigt, wird doch einzig in Art. 43a erwähnt, dass Verbrecher unter 20 Jahren milder bestraft werden können als Erwachsene. Hierin erschöpft sich praktisch das gesamte aargauische Jugendstrafrecht des 19. Jahrhunderts, obgleich 1857 ein neues «Peinliches Strafgesetz» und 1868 ein Zuchtpolizei-Gesetz, das die Strafmündigkeit auf das 15. Altersjahr beschränkt, in Kraft gesetzt wird. Alle Bemühungen des Schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht um die Abgrenzung und Verfeinerung der Strafrechtspflege gegenüber Kindern und Jugendlichen bleiben auch im Aargau während Jahrzehnten bis zum Erlass des IV. Ergänzungsgesetzes zum PStG vom 22. März 1932 erfolglos.

Immerhin darf festgestellt werden, dass schon relativ früh Spezialvorschriften über den Strafvollzug Jugendlicher bestanden haben. So bestimmte das Organisationsdecreet der Strafanstalt Lenzburg vom 19. Februar 1868, dass jugendliche Gefangene unter 18 Jahren und mit kurzer Strafzeit normalerweise in Einzelhaft gehalten werden sollen. Um der Sonderstellung jugendlicher Strafanstaltsinsassen möglichst Rechnung zu tragen, erliess der Regierungsrat am 1. April 1876 ein Regulativ über die Aufnahme jugendlicher Verbrecher und Taugenichtse. Er schrieb vor, dass dem Besserungs- und Erziehungszwecke besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse, was u.a. wie folgt zu erstreben sei:

1. Durch Anhalten zur Erlernung eines Handwerkes
2. Durch wöchentlich 3½ Stunden Schulunterricht

3. Durch täglich halbstündige gemeinsame Bewegung unter Aufsicht.

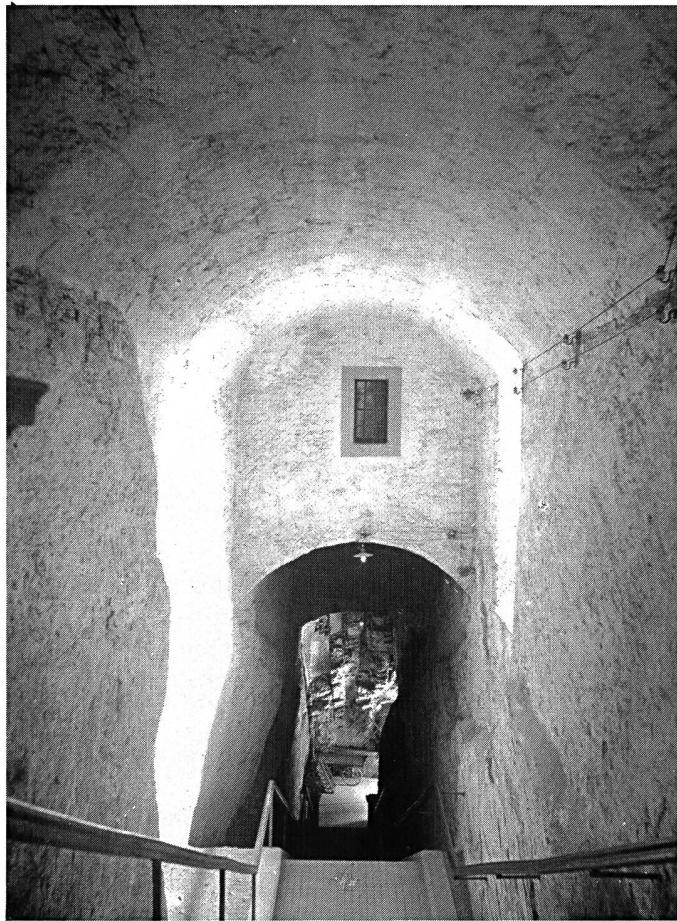
Nach Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (1942), das das materielle Jugendstrafrecht in Art. 82–100 ordnet, erliess der Grosse Rat am 17. November 1941 eine Verordnung über das Jugendstrafverfahren.

Verwirklichung des Anstaltsprojektes auf der Festung Aarburg

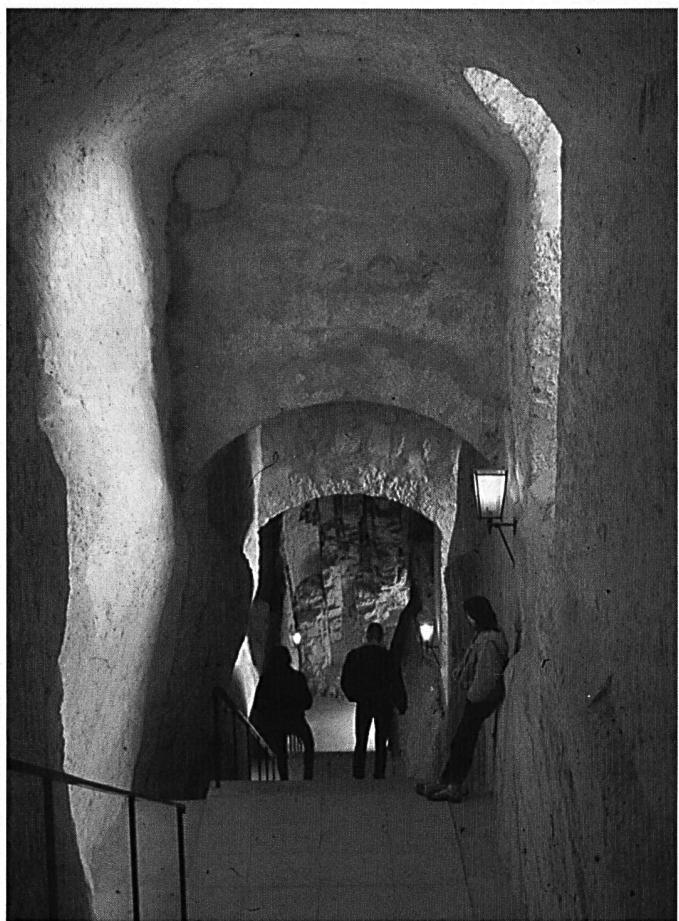
Auf Anregung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft wurde auf einer vom Bundesrat organisierten Konferenz im Januar 1863 eine Kommission für die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Konkordat über die Gründung einer interkantonalen Rettungsanstalt für junge Verbrecher und Taugenichtse bestellt, ohne dass jedoch ein positiver Beschluss daraus resultierte. Ein erneuter Versuch durch den Verein Straf- und Gefängniswesen blieb infolge der Neuorganisation des Bundesrates vom Departement des Innern zum Justiz- und Polizeidepartement erneut an den Schwierigkeiten des Konkordatweges hängen.

Auf Initiative des Kantons St. Gallen traten darauf 7 interessierte Stände (Basel-Land, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau) im Oktober 1882 zu einer Konferenz zusammen. Obgleich alle Vorarbeiten für die Gründung und den Betrieb einer Korrektionsanstalt des Gutes Klosterfichten bei Basel durchgeführt waren, scheiterte die Konkordatslösung im Jahre 1887, da der Kanton Aargau seine Mitwirkung verweigerte. Nach Ansicht des Lenzburger Strafhausdirektors wies dieses im Gegensatz zu der in Konkurrenz stehenden Festung Aarburg zu viele Mängel auf, um als Detentionshaus für jugendliche Verbrecher in Frage zu kommen.

Die Expertise von J. Büchi (Verwalter der Zwangserziehungsanstalt Kalchrain) kam jedoch zu ganz anderen Aussagen. Von all den auf dem hohen Felsen gelegenen Lokalitäten könne nur das ehemalige Zellengefängnis und die Direktorenwohnung mit den Büroräumlichkeiten in Betracht gezogen werden. Ein Ökonomiegebäude sei keines vorhanden, die 56 Zellen seien zwar solid und geräumig, erweckten aber bei den kleinen, stark vergitterten Fenstern und den massiv beschlagenen Türen einen düsteren Anblick. Schon der Aufstieg durch eine hohe unterirdische Treppe mache auf den Besucher einen bemügenden Eindruck.



Der Gewölbeaufgang im Jahre 1906 . . .



. . . und heute.

Unter Führung des initiativen Direktors Hürbin (Strafanstaltdirektor von 1872–1915) setzten sich die Mitglieder der Beamtenkonferenz der Strafanstalt am 29. Oktober 1888 mit schriftlicher Eingabe bei den Oberbehörden dafür ein, dass der in Aussicht gestellte Alkoholzehntel für die Errichtung und den Betrieb einer Anstalt für Verwahrlose im Alter von 14 bis 18 Jahren bestimmt werden sollte. Trotz regelmässiger Begnadigung der jugendlichen Verurteilten zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt durch den Grossen Rat, wurde die Strafe jedesmal in der Strafanstalt vollzogen, da eine Erziehungsanstalt für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren in der ganzen Schweiz nicht existierte. In den Jahren 1870–1890 waren in der Strafanstalt durchschnittlich 23 minderjährige Sträflinge inhaftiert. Strafanstaltdirektor Hürbin untermauerte mit solchen Tatsachen seine Forderung nach Errichtung einer Erziehungsanstalt.

Am 17. November 1890 stellte Grossratspräsident Strähl folgenden Antrag:

«Der hohe Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Frage der Errichtung einer Korrektionsanstalt für jugendliche Verbrecher in den Räumlichkeiten der Festung Aarburg.»

Strafanstaltdirektor Hürbin erhält von der Justizdirektion den Auftrag, einen Bericht zu erstatten, welchen er am 7. Januar 1891 ablieferat. Die Ausführungen zeigen klar die Erfahrungen, die Hürbin mit Jugendlichen in der Strafanstalt machen konnte und die damaligen Ansichten über die erzieherischen Zielsetzungen im Umgang mit jugendlichen Straftätern.

Auszug aus dem Bericht:

«1. Name der Anstalt

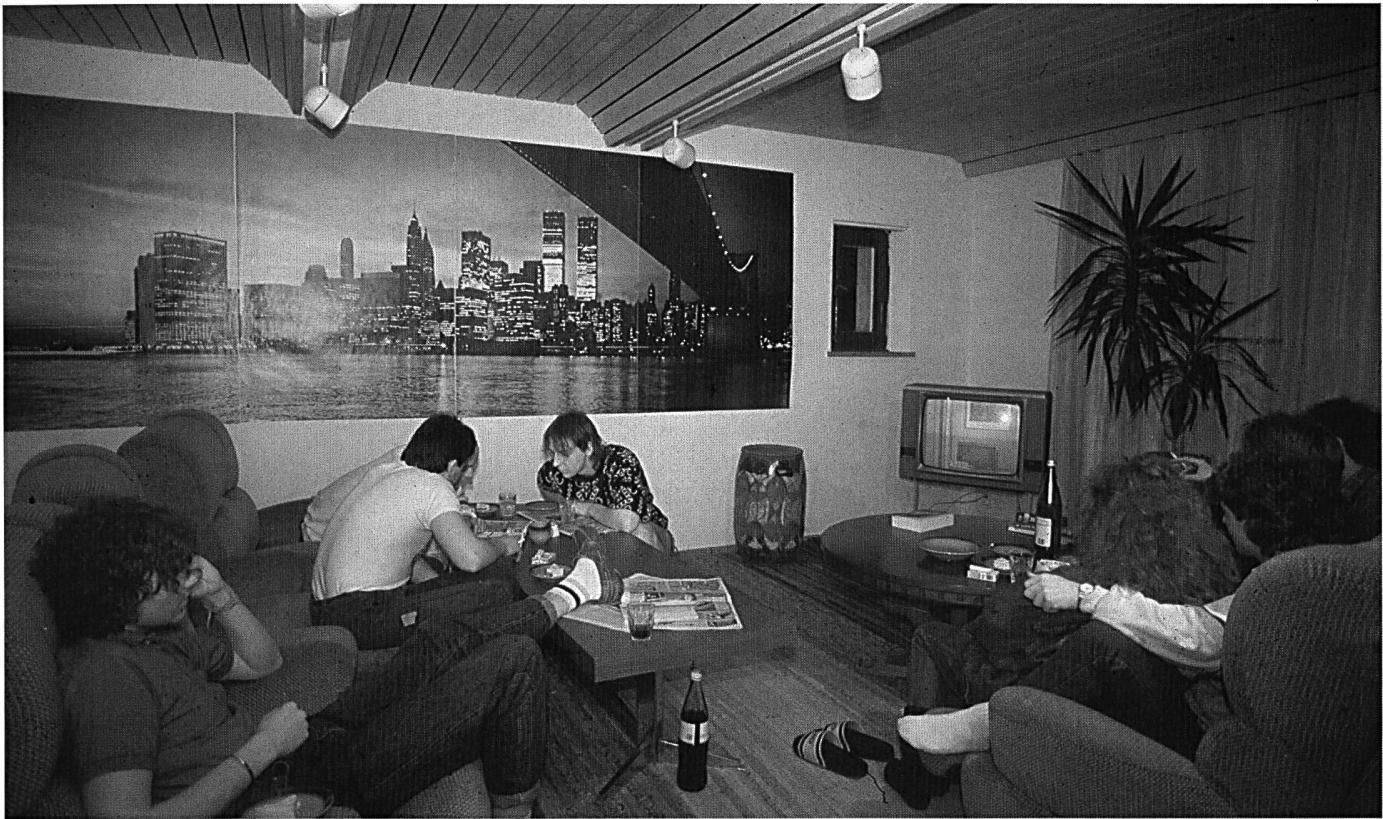
Straferziehungsanstalt / Zwangserziehungsanstalt / Korrektionsanstalt

Ich würde meinerseits die Benennung «Straferziehungsanstalt» vorziehen, weil sie mir das Wesen der Anstalt am besten zu bezeichnen scheint. Diese ist hauptsächlich eine *Erziehungsanstalt*, soll aber auch der Sühne für begangene Verbrechen und Vergehen dienen, also *strafen*. Sie stellt sich dadurch in Gegensatz zu den Armenerziehungsanstalten, von denen sie sich in ihrem Charakter *wesentlich* unterscheiden muss.

2. Das System

Alle meine Erfahrungen im Strafwesen brachten mich nun zur Überzeugung, dass man gewisse bösartige und gefährliche Individuen von den andern absondern müsste, damit jene ihren bösen Einfluss nicht geltend machen können. So bin ich denn auch immer der bestimmten Ansicht, eine Anstalt für jugendliche Individuen müsste so eingerichtet sein, dass wenigstens zu der Zeit, wo sie nicht unter genauer Aufsicht stehen, also in Nacht- und Ruhezeit, eine vollständige Trennung derselben stattfinden müsste, weshalb ich seiner Zeit entschieden davon abgeraten habe, dass sich unser Kanton bei dem Projekte Klosterfiechten bei Basel beteilige, welches nur auf Gemeinschaft beruhte.

Es gibt nun aber unter den Armenerziehern und gemeinnützigen Männern solche, welche von der Isolierung von Personen dieses Alters absolut nichts wissen wollen. Sie tun solches in guten Treuen, aber sie kennen wahrscheinlich die bezüglichen Verhältnisse doch zu wenig. Um



Der gemütlich eingerichtete Aufenthaltsraum.

aber auch diesen Bedenklichen gerecht zu werden, trug ich mich einige Zeit mit dem Gedanken, für die jüngeren, besser gearteten Individuen dürfte man es mit solchen Schlafsaalen probieren.

Nun entnehme ich aber den Verhandlungen des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Freiburg im Breisgau im Herbst 1889, dass folgende Thesen angenommen worden sind:

1. Für die zum Vollzug der Freiheitsstrafen von jugendlichen Verbrechern gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anstalten oder Räume wird grundsätzlich *Einzelhaft* (bei Tag und Nacht) innerhalb der gesetzlichen Schranken (Maximum drei Jahre) und unter Berücksichtigung der Individualität als das *geeignetste* und *wirksamste* System anerkannt.
2. Wenn Einzelhaft aus diesem und jenem Grunde nicht durchführbar ist, so empfiehlt sich die Isolierung wenigstens *bei Nacht*.
3. Die Jugendlichen sollen im *Untersuchungsgefängnis* isoliert werden.

Herr Sanitätsrat Dr. Bär liess sich in Freiburg also vernehmen: <Mir liegt die gesundheitliche Überwachung der erwachsenen und der jugendlichen Gefangenen in der Anstalt Plötzensee ob, welche in strenger Einzelhaft gehalten werden, und ich habe mit besonderem Interesse verfolgt, wie sich die Entwicklung auf die Gesundheit der Jugendlichen gestalte, da vielfach die Befürchtung geteilt wird, dass wenigstens auf die Gesundheit der Letzteren die Einzelhaft sich schädlich einwirken müsse. Ich kann nun sagen, dass nichts vorliegt, dass die Einzelhaft auf den jugendlichen Gefangenen schädlich einwirkt; sie ertragen im Gegenteil dieselbe ausserordentlich gut, und wenn vollends, wie wir gehört haben, gesagt werden kann, dass die Einzelhaft auch in moralischer Beziehung von guter

Einwirkung ist, so ist *dringend* zu wünschen, dass sie mehr und mehr eingeführt werde.›

Gestützt einerseits auf die Aussagen einer Autorität wie Dr. Bär, andererseits aber auch auf meine eigenen, damit vollständig übereinstimmenden Erfahrungen halte ich nun trotz Anfechtungen an meinem *modifizierten System der Einzelhaft* fest und mache Ihnen daher folgenden *Vorschlag*:

- a) *Einzelhaft* für alle *Detinerten* zur *Ruhezeit*.
- b) *Gemeinsame Haft* bei der Arbeit, im Erholungsraum (Saal oder Hof), in der Schule und beim Gottesdienst für alle, *welche sich gut verhalten*, natürlich unter Aufsicht.
- c) *Einzelhaft* bei Tag und Nacht mit dem nötigen Aufenthalt in frischer Luft unter strenger Aufsicht für alle Bösgearteten, *welche auf die Übrigen einen übeln Einfluss ausüben*, mit zeitweiligen Versuchen in gemeinsamer Arbeitshaft. Zu Schule und Kirche sind dieselben ebenfalls zu isolieren oder besonders genau zu kontrollieren.
- d) Gutes Verhalten ermöglicht ein *Fortschreiten* in eine höhere Detentionsstufe.

3. Zweck und Mittel

Hauptzweck der Anstalt ist die *Erziehung und Besserung* der ihr anvertrauten mehr oder weniger verkommenen jugendlichen Personen und Verbrecher in der Regel vom zurückgelegten 14., eventuell 12. Altersjahr bis zum zurückgelegten 18., eventuell 20. Altersjahr. Es sollen also auch solche Individuen Aufnahme finden, welche vermöge ihres Alters dem Strafgesetze zwar noch entzogen sind, aber wegen ihrer ausgesprochenen Bösartigkeit in eine sogenannte Rettungsanstalt ohne Risiko doch nicht mehr aufgenommen werden können.

Dass für eigentliche Verbrecher auch der Strafzweck nicht aus dem Auge gelassen werden darf, ist natürlich selbst-



Gemütliche, nach persönlichen Geschmack eingerichtete Zimmer.

verständlich, entzieht ja die Anstalt ohnehin den darin Untergebrachten die Freiheit. Dem vorgeführten Zwecke dienen als *Mittel*:

Der sittlich religiöse, wissenschaftliche und praktische *Unterricht*, die Gewöhnung an *Ordnung* und *Fleiss* und die *Arbeit*. Die Detinerten erhalten dafür neben einem regelmässigen Gottesdienst ihrer Konfession und individueller Seelsorge, täglich 2–3 Stunden Schulunterricht im Umfange der Primarstufe und werden zur gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeit angeleitet. Letztere hat neben der Übung hauptsächlich auch die körperliche Entwicklung und Gesundheit zum Zwecke.

Die gewerbliche Arbeit (Handarbeit) hat auf zwei Dinge ihr Augenmerk zu richten: *Auf das zukünftige Bedürfnis des Lehrlings und auf das laufende Bedürfnis der Anstalt*. In der Regel werden sich beide decken. Betreibt man z.B. Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, vielleicht auch Korbflechtereи, so werden Zöglinge und Anstalt dabei ihren Vorteil finden.

4. Zahl

Die Zahl der Aufzunehmenden ist vorderhand begrenzt durch die *Zahl der vorhandenen Zellen*, da wenigstens zur Nacht- und Ruhezeit jeder für sich sein und keiner den anderen belästigen soll. Es sind gegenwärtig im Ganzen 56 Zellen, also wird man vorläufig die Zahl der Aufzunehmenden auch auf 56 ansetzen.

Nach meiner Berechnung braucht der Kanton für seine von den Gerichten verurteilten jugendlichen Verbrecher und für die von der Hand der Gerechtigkeit zwar noch nicht erfassten, aber nicht weniger vorhandenen verkommenen und bösartigen jugendlichen Individuen zum Glück zwar noch nicht so viele Plätze, ja vielleicht werden von denselben vorläufig nur die Hälfte besetzt; allein es würde für den Betrieb der Anstalt von *grossem Vorteil* werden, wenn man noch anderen Kantonen, die mit dem Aargau gegenwärtig in gleicher Verlegenheit sind, Plätze in der Anstalt gegen Entschädigung zur Verfügung stellen könnte.»

Im Anhang zu diesen Ausführungen machte Hürbin noch genaue Berechnungen über die Ausbaukosten und die Betriebskosten.

Bereits am 23. Februar 1891 ist auf der Tagesordnung des Grossen Rates die Beratung des regierungsrätlichen Antrages auf Errichtung einer kantonalen aargauischen Straferziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse.



Namens der Vorberatungskommission referiert Ständerat Kellersberger. Er leitet die Beratung mit folgenden Bemerkungen ein:

«Die Verfassung hat in Art. 63 und 82 als eine der Aufgaben des Staates die Erziehung verwahrloster Kinder aufgestellt. Dieses humanitäre Postulat hat der Staat bisher durch Verabreichung von Staatsbeiträgen an die zahlreichen Anstalten und Vereine, welche sich der Armenerziehung widmen, erfüllt. Noch ist aber in dem Kranze dieser wohltätigen Anstalten eine grosse und schon seit langem fühlbar gewordene Lücke vorhanden. Wir besitzen bis jetzt keine Anstalt für junge Leute von 14–20 Jahren, die, der Schule entwachsen, einer Anstaltsversorgung dringend bedürftig wären. Dazu gehören 1) junge Leute, welche schon in ihrem jugendlichen Alter mit dem Strafrichter in Berührung gekommen sind. Nach einer Durchschnittsberechnung wurden in den letzten 10 Jahren jährlich 23 Strafgefangene unter dem militärflichtigen Alter in die Strafanstalt abgeliefert. Hier kann der Zweck der Erziehung unmöglich erreicht werden. Die Erfahrung lehrt vielmehr, dass im Umgang mit den älteren Verbrechern die letzten guten Keime in den Anlagen des jungen Menschen erstickt werden und derselberettungslos seinem moralischen Verderben entgegengesetzt. Ebenso notwendig aber ist eine Erziehungsanstalt 2) für junge Leute, die zwar dem Strafgesetz nicht verfallen sind, aber die meist aus verkümmerten Familienverhältnissen hervorgegangen, sich selbst überlassen, verwildern, arbeitsscheu und trotzig werden und ihrer Umgebung und der Heimatgemeinde zur Last fallen. Auch diese gehen in vielen Fällen, da sich ihrer niemand annimmt, moralisch und physisch zu Grunde, sie fallen dem Elend, dem Laster und dem Verbrechen anheim.

Die Erziehung dieser *«Wildlinge»* der Gesellschaft ist notwendigerweise Sache des Staates, denn weder in den Familien, noch in den Armenerziehungsanstalten finden sie Aufnahme. Der Staat soll eine besondere Anstalt errichten, in welcher die Bestraften ihre Strafe absitzen, die Verwahrlosten Aufnahme finden können, deren Zweck es aber ist, die jungen Leute zu *Ordnung*, *Fleiss* und *Arbeitsamkeit* zu erziehen und auf diese Weise für die Gesellschaft zu retten.

Das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt ist ein sehr altes und in der ganzen Schweiz allgemein gefühltes. Wiederholt wurden Versuche unternommen, um auf dem Konkordatsweg zwischen mehreren Kantonen eine solche zu



Zöglinge bei der Arbeit in der Schreinerei. Aufnahme ca. 1906.

stande zu bringen. Alle diese Versuche scheiterten, trotzdem auch der Bund sich der Sache annahm. Die Kommission ist mit dem Regierungsrat einstimmig der Ansicht, dass nach den bisherigen Erfahrungen der Konkordatsweg definitiv aufgegeben werden sollte, da man auf diesem Wege doch zu keinem Ziele gelange, und wenn es schliesslich dennoch der Fall wäre, die Administration einer solchen Anstalt durch verschiedene Kantone zu beständigen Schwierigkeiten führen müsste. Weitau vorzuziehen ist es, wenn wir von uns aus Hand anlegen und die Anstalt selbstständig einrichten. Es ist sicher vorauszusehen, dass sobald sie erstellt ist, andere Kantone gerne daran teilnehmen und uns indirekt finanziell unterstützen werden, da das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt allgemein vorhanden ist. Unsere Anstalt wird auf diese Weise einen gewissermassen interkantonalen Charakter erhalten, ohne dass wir die einheitliche Leitung preiszugeben hätten.

Die Erfüllung des Postulates ist uns gegenwärtig möglich gemacht:

1) Wir besitzen auf der Domäne Aarburg die nötigen verfügbaren Räumlichkeiten, welche sich ohne grössere Kosten zu einer zweckmässigen Rettungsanstalt herstellen lassen, gross genug, um unseren Bedürfnissen zu genügen und auch Pensionäre aus anderen Kantonen aufnehmen zu können, wobei die Möglichkeit vorhanden ist, bei zahlreicherem auswärtigem Zuzug sie noch vergrössern zu können.

2) Die Finanzierung, welche bisher das hauptsächliche Hemmnis gebildet, ist uns erleichtert, nachdem wir nun

auf den Alkoholzehntel rechnen können. Diese Gelder eignen sich vermöge ihrer Zweckbestimmung ganz besonders für die Gründung einer derartigen Anstalt. Diese Ansicht wird auch in anderen Kantonen geteilt. Dazu kommt nun noch

3) dass sich momentan die Gelegenheit bietet, in unmittelbarer Nähe der Festung Aarburg an der Gishalde ein Hofgut mit einem Areal von ca. 28 Jucharten unter günstigen Bedingungen anzukaufen.

Der Besitz eines solchen genügend grossen Landkomplexes ist für die Anstalt unerlässlich, da dessen Bearbeitung die Hauptbeschäftigung für die Detinirten zu bilden hat. Die Lage des Gutes ist der Art, dass dasselbe von der Festung aus betreten werden kann, ohne dass eine öffentliche Landstrasse berührt werden muss. Der Kaufpreis von 38 000 Franken ist nach dem Urteil der Sachverständigen ein angemessener.

Nach dem Voranschlag werden sich die Kosten der baulichen Einrichtung und Installation (für 60 Pensionäre berechnet) auf ca. 31 000 Franken belaufen, das jährliche Betriebsdefizit auf 16 000 Franken. Die Kommission ist der Ansicht, dass für die Bestreitung dieser Kosten ein Teil des Alkoholzehntels verwendet werden dürfte und solle . . .

Die Kommission beantragt daher Eintreten auf die artikulweise Beratung der Vorschläge des Regierungsrates, welche lauten:

1) Es sei eine kantonale Straferziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse in der Festung Aarburg zu errichten.

2) Es sei dem vorgelegten Kaufsvertrag über den Ankauf des Hofgutes ‹Gishalde› zu Anstaltszwecken um die Summe von 38 000 Franken die Genehmigung zu erteilen.

3) Der disponible Rest des Alkoholzehntels pro 1890, sowie die Hälfte des Alkoholzehntels pro 1891 und 1892 und nötigenfalls ein Teil desjenigen pro 1893 seien zur Deckung der Baukosten zu verwenden, ein allfälliger Überschuss sei als Betriebsfond für die Anstalt zu erklären.

4) Vom Jahre 1893, bzw. von der Eröffnung der Anstalt hinweg, sei je die Hälfte des Alkoholzehntels zur Deckung des Betriebsdefizites der Anstalt zu verwenden und ein allfällig nicht aufgebrauchter Rest deren Betriebsfonds zuzuweisen.

5) Die Eröffnung der Anstalt sei für den Frühling 1893 in Aussicht zu nehmen.

6) Der Regierungsrat sei zu beauftragen, den Entwurf eines Organisationsdekretes für die neue Anstalt auszuarbeiten und vorzulegen.»

Es wurde Eintreten beschlossen und nach kurzer Debatte, während welcher die Anträge 1, 2, 5 und 6 unbestritten durchgingen, in der Schlussabstimmung die Vorlage des Regierungsrates mit den beiden nachstehenden Abänderungen nahezu einstimmig angenommen:

3) Es sei bis und eventuell mit dem Jahre 1893 für die Errichtung und baulichen Installationen der Korrektionsanstalt in Aarburg der für diese Jahre fliessende Alkoholzehntel bis zur Hälfte seines Betrages zu verwenden.

4) Nach vollendeter Einrichtung und Inbetriebsetzung der Anstalt werde der Grosse Rat nach Mitgabe des vorgelegten spezifizierten Betriebsbudgets bestimmen, welche Quote des Alkoholzehntels für die Kosten des Betriebs festgesetzt werden solle. Immerhin werde vorausgesetzt, dass auch für die Betriebsauslagen der Anstalt ein angemessener Teil des Alkoholzehntels zur Verwendung komme.

Mit der Annahme dieses Beschlusses war der Grundstein des heutigen Jugendheimes gelegt.

Interessant mag die Feststellung sein, dass man sich über den künftigen Namen aus verschiedenen Gründen (strafen oder erziehen, strafrechtliche oder administrative Versorgung) nicht einig war. Die Grossratskommission redet noch von einer Straferziehungsanstalt, im Beschluss (Ziff. 3) erscheint aber wieder der Name Korrektionsanstalt. Erst mit der Annahme des Organisationsdekretes vom 16. Mai 1893 wird der Name Zwangserziehungsanstalt offiziell.

Die ersten Jahre

Bei den Vorarbeiten zur Eröffnung war es wiederum Strafanstaltsdirektor Hürbin, der als Berater mitarbeitete. Ihm gehört das Verdienst, in denkbar kurzer Zeit die grundlegenden Bauvorschriften, später das Programm für den Betrieb und die Dienstvorschriften aufgestellt zu haben.

Es begann ein fiebrhaftes Arbeiten: Vorstudien zum Ausbau der Festung, im März 1891 Verträge mit den Kantonen Neuenburg und Genf für die Aufnahme von 20–30 Zöglingen, Anstellung eines französischen Lehrers und Übernahme von dessen Besoldung durch die Vertrags-

kantone, Bauten innen und aussen, Möblierung der Anstalt, Vorbereitungen zum Organisationsdecreet.

Es folgte dann die Wahl einer Aufsichtskommission durch den Regierungsrat, Genehmigung von Organisations- und Besoldungsdecreet durch den Grossen Rat, Wahl des ersten Direktors Herrn Josef Baur von Sarmenstorf, Lehrer am Progymnasium Biel. Der Direktor traf dann am 1. September 1893 auf der Festung ein. Im Laufe des Spätherbstes folgten dann die Wahlen für Beamte und Angestellte. An zwei Sonntagen, 29. Oktober und 5. November, öffneten sich die Tore zu den Gesamträumlichkeiten der Anstalt für die Bevölkerung. Ein Anstaltsreglement wurde erlassen. In der Woche des 27. November rückten die ersten Zöglinge und Straflinge ein: 5 französisch- und 8 deutschsprechende. Am Sonntag, den 3. Dezember 1893 fand die offizielle Eröffnung statt. An einer bescheidenen Feier in der Anstaltskapelle hielten der Landammann Dr. Käppeli, der Justizdirektor Conrad, Pfarrer Lardy von Neuenburg und Direktor Baur Ansprachen. Neben der Befriedigung über das gute Gelingen des Werkes und die einzigartige Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der französischen Schweiz beeindruckte das Schlusswort von Landammann Dr. Käppeli:

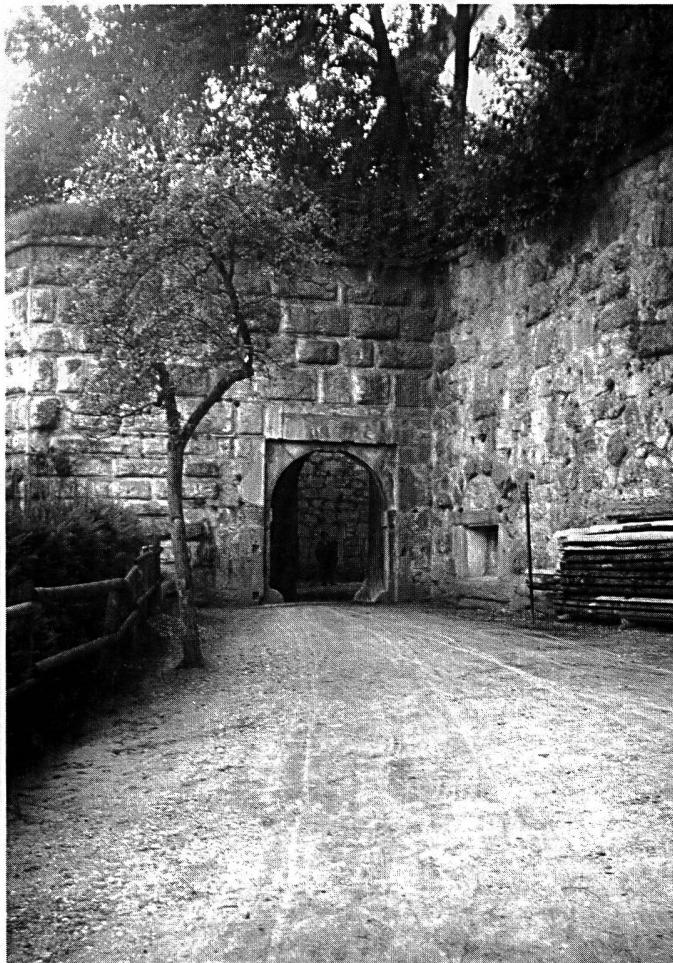
«Der Kanton Aargau hat sich mit dieser Anstalt für jugendliche Verbrecher vor eine neue, schwere, bis dahin von niemandem gelöste Aufgabe gestellt. Es wird der Arbeit und Einsicht der Wägsten und Besten bedürfen, ihr in ehrenvoller Weise gerecht zu werden zum Wohle nicht nur des Aargaus, sondern auch zum Segen über seine Grenzen hinaus.»

Die erste Zeit war geprägt von vielen Schwierigkeiten. Es gab nirgends eine vergleichbare Institution, bei der man sich Rat holen konnte. Konnte die Disziplin unter den nicht leicht zu erziehenden Jugendlichen aufrecht erhalten werden? Zeigte sich das Personal der Aufgabe gewachsen? Wir entwickelte sich das Handwerk und der Landwirtschaftsbetrieb? Alles Fragen, die sich die Behörden und die Direktion stellten.

Bereits nach 20 Monaten wurde dem ersten Direktor vom Justizdirektor die Demission nahegelegt. Es soll sich um erhebliche Differenzen in den anzuwendenden Erziehungsmethoden (große Härte) gegenüber den Jugendlichen und um ein schlechtes Einvernehmen zwischen dem Direktor und dem Personal gehandelt haben. Unter anderem hatte der Direktor an der ersten Sitzung der Aufsichtskommission verlangt, dass das Anstaltspersonal mit scharf geladenen Revolvern ausgerüstet werden sollte.

Der zweite Direktor beschreibt im Jahresbericht 1898 die Problematik der Anstalt zu jener Zeit. Ähnliche Aussagen wiederholen sich in den nächsten Jahren des öfteren.

«Die Verhältnisse bringen es eben mit sich und zwar solange, bis einmal unsere Anstalt nicht bloss mehr als ein ‹Zuchthaus› für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse, sondern als eigentliche Erziehungsanstalt und Lehrwerkstätte betrachtet wird; als eine Anstalt, wo nicht die Zuchtrute, sondern zielbewusste Erziehungsarbeit die treibende Kraft bilden muss . . . Bei den sich täglich mehrenden Aufnahmegerüsten bedarf es einer baulichen Erweiterung. Allein da es sich hier um das hohe Prinzip der Besserung und Rettung junger Menschen und zwar künftiger wehrhafter Staatsbürger handelt, dürfte an die



Eingang südlich Ravelin im Jahre 1906.

Vergrösserungsfrage ohne Bedenken herangetreten werden. Es steht uns zwar nicht zu, den hohen Staatsbehörden über die Beschaffung der nötigen Mittel unsere Ratsschläge zu erteilen, aber das erlauben wir uns zu bemerken, dass unsere Anstalt mit Rücksicht auf die Zuschüsse aus dem Alkoholzehnt gegründet, eingerichtet und bis heute betrieben worden ist und dass wohl auch in Zukunft diese Gelder in ungeschmälter Weise fliessen dürften. Denn die Zwangserziehungsanstalt Aarburg leistet in der Bekämpfung des Alkoholismus Bedeutendes. Mehr als zwei Drittel der Detinirten stammen aus Familien von Alkoholikern und mancher von ihnen war selbst schon in dieses Laster versunken, ehe er zu uns kam. Die gegenteiligen Bemerkungen, die da und dort von anderen Vereinigungen und nicht selten sogar in Ratssälen lanciert wurden, sind demzufolge, wenn nicht gerade müssig, so doch durchaus unbegründet. Wir möchten unseren allgemeinen Teil nicht schliessen, ohne an die Adresse der Kritiker den Wunsch gerichtet zu haben, künftig ihre, unsere Anstalt und deren Institutionen streifenden Auslassungen mit Beweisen zu belegen, auf dass in sachlicher Weise darauf geantwortet und eine unrichtige Anschauung richtiggestellt werden kann. Denn es hält schwer, auf eine hin geworfene allgemeine Phrase zweckentsprechende Belehrung eintreten zu lassen.»

Waren es diese, für die damalige Zeit doch sehr offenen Worte oder andere Gründe, welche auch dem zweiten Direktor nach 10jährigem Wirken zur Entlassung gereichten?



Hofausschnitt mit Brunnen und Treppe zum Schloss.

Krisen

Die Entwicklung der Sonderpädagogik lässt sich wohl am besten an den veränderten Methoden der Erziehung in den Heimen verfolgen. Die verschiedenen Ansichten in der Art und Weise, wie Jugendliche zu erziehen seien, führten dann oft zu Auseinandersetzungen zwischen Fachleuten, Politikern und der Heimleitung.

Verstösse gegen das Reglement und die Hausordnung wurden unter anderem mit Prügelstrafen, Dunkelarrest und Kostschmälerung (Wasser und Brot) geahndet (Reglement von 1893). Bereits im Jahre 1916, als sich innerhalb des gleichen Monats 2 Zöglinge durch Sturz über die Schlossterrasse das Leben nahmen, kam die damalige Anstalt und deren Direktor in die Schlagzeilen. Bei der Untersuchung dieser Selbstmordfälle wurde von einem Mitglied der Aufsichtskommission zur Verteidigung der Leitung folgende Ansicht geäussert:

«Selbstmorde in solchen Detentionsanstalten seien nichts ausserordentliches. Es liege in der Natur der Sache, dass meistens minderwertige Leute in solchen Anstalten versorgt werden müssten.»

Die übliche Strafe für Entwichene, die damals angewendet wurde, wird von Kameraden wie folgt geschildert: «Eine Türe wurde aufgeschlossen. — Nein, nicht, nicht, nicht — ich geh nicht mehr fort. Nicht —.» Alles lauschte und hielt niederblickend mit der Arbeit inne. Dann hörte man das Klatschen des Prügelstockes. Der Gepeinigte schrie auf wie ein wildes Tier. Die Wärter riefen laut. Es

war grauenhaft zum Anhören. Das Schreien ging in flehentliches Wimmern über und ebbte allmählich ab. Eine Tür wurde zugeschlagen und abgeschlossen (Marton: Zelle 7 wieder frei . . .)

Gemäss Reglement für die Zwangserziehungsanstalt wurde im Jahre 1932 die Körperstrafe dem gesamten Personal untersagt.

Im gleichen Jahre wurde E. Steiner zum neuen Direktor der Anstalt gewählt. Die Mentalität und die Gebäulichkeiten, die der neue Direktor antraf, entsprachen aber immer noch den gesellschaftlichen Vorstellungen von Strafe und Zwangserziehung. Im Oktober besuchte unter der Leitung von Dr. W. Schohaus (Seminardirektor Kreuzlingen) eine Gruppe von Lehrern und Lehrerinnen die Anstalt. Im Anschluss an diesen Besuch erfolgte eine Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Aargau, in welcher diese Behörde auf schwere erzieherische Missstände in der Anstalt aufmerksam gemacht und um gründliche Abhilfe gebeten wurde. Nachdem es für W. Schohaus ersichtlich war, dass auf dem direkten Wege keine Veränderungen am Erziehungskonzept möglich waren, erfolgte dann am 1. Mai 1936 im «Schweizer Spiegel» unter dem Titel «Jugend in Not» ein Appell an die Öffentlichkeit. Die Reaktionen waren aussergewöhnlich. Verschiedene Motionen und Interpellationen wurden an den beiden Sitzungen des Aargauischen Grossen Rates vom 15. und 30. Juni 1936 vorgebracht. Der damalige Justizdirektor Rüttimann erstattete über die Berechtigung der Anklagen Bericht. Er stellte dabei zusammenfassend fest, dass die Verhältnisse auf der Festung Aarburg nicht derart sind, dass sie zu öffentlichem Aufsehen mahnen. Wo Missstände herrschten, sind sie korrigiert. Trotz dieser Beschwichtigungsversuche fand die Diskussion in über 600 Zeitungsartikeln in der ganzen Schweiz ein breites Echo. Der Grossen Rat bestellte eine grossräumliche Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob die gegen die Anstalt gerichteten Anschuldigungen berechtigt sind. An 15 Sitzungen untersuchte dann die Kommission den 24 Seiten starken regierungsrätlichen Bericht. Am 2. Dezember 1937 erfolgte die Erledigung durch den Grossen Rat.

Im Rückblick betrachtet war es bedauerlich, dass die Person des damaligen Direktors im Zentrum des Angriffes stand, machte er doch schon zu Beginn seiner Anstellung die Behörden auf die äusserst schlechten baulichen Zustände der Anstalt aufmerksam. Positiv ist zu werten, dass durch die grosse Publizität die Verantwortlichen gezwungen wurden, dringliche bauliche Sanierungsmassnahmen in die Wege zu leiten. Trotz grossem Einsatz und Beharrlichkeit dauerte es bis ins Jahr 1955, bis die Anstalt in grösserem Umfang umgebaut werden konnte.

Aufbruch

Bereits E. Steiner ging stetig den Weg in eine neuzeitliche Erziehung. Als äusseres Erscheinungsbild konnte er 1943 die Zwangserziehungsanstalt in Erziehungsanstalt umbenennen. Weitere «Meilensteine» eines neuen Umganges mit den eingewiesenen Jugendlichen waren die konsequente und systematische, gemeinsame sportliche Betätigung zwischen Erziehern und Jugendlichen. Wahrscheinlich führte er als erster Jahr für Jahr Ski- und Kletterlager durch. Doch schon allein diese Vergünstigungen brachten

neidische und schlecht informierte Kritiker gelegentlich dazu, eben vom dauernden Ferienbetrieb zu sprechen. Mit der Wahl von F. Gehrig im Jahre 1969 zum neuen Direktor begann dann eine neue Ära. Bereits 1970 erkannte er, dass die Konzeption und die Einrichtung eines Erziehungsheimes den veränderten Bedürfnissen und Erkenntnissen anzupassen sind. Dabei kam ihm die aus der 68er Bewegung gewachsene Heimkampagne zu Hilfe. Der im Jahre 1978 erstellte Expertenbericht kam zum Schluss, dass die Festung Aarburg, nach dem Beheben der baulichen Mängel als Erziehungsheim geeignet sei. Die Verlegung des Heimes an einen anderen Standort dränge sich auch längerfristig nicht auf. Der Bericht kam zusammenfassend auf folgende bauliche und personelle Forderungen:

- Entflechtung und Ausgestaltung der Wohngruppen, insbesondere Schaffung genügender Gemeinschaftsräume und Dezentralisierung der Mahlzeiteneinnahmen
- Erweiterung des berufsfördernden Angebotes durch Einrichtung einer Werkstatt im Bereich der Metallbearbeitung
- Schaffung von Anlagen für sportliche Aktivitäten innerhalb des Heimareals
- Es ist die Schaffung einer geschlossenen Abteilung im Sine einer Anstalt für Nacherziehung (ANE) gemäss Art. 93ter StGB ernsthaft in Betracht zu ziehen
- Folgende Erhöhung des Personalbestandes ist erforderlich: 2 Arbeitserzieher, 2 Erzieherstellen für eine externe Wohngruppe, je eine Erzieherstelle pro Wohngruppe und für die geschlossene Abteilung 5 Erzieher, 2 Arbeitserzieher

Am 17. Februar 1981 genehmigte der Grossen Rat das ihm vom Regierungsrat mit Botschaft vom 10. November 1980 vorgelegte längerfristige Ausbaukonzept des Erziehungsheimes Aarburg und stimmte der Schaffung einer geschlossenen Abteilung zu. Die Vorlage des Regierungsrates stützte sich im wesentlichen auf die Schlussfolgerungen des Expertengutachtens aus dem Jahre 1978. Anfangs 1982 wurde mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes begonnen. Mit dem Beschluss des Grossen Rates vom 19. Juni 1984, das vorgelegte Projekt zu genehmigen und gleichzeitig den dafür notwendigen Kredit von 14,7 Millionen Franken zu bewilligen, war ein weiterer grosser Schritt in der Geschichte des Erziehungsheimes getan. Am 7. November 1984 erfolgte der Spatenstich und nach 4jähriger Bauzeit konnten am 3. Juni 1988 im Beisein von Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp und den beiden Regierungsräten Dr. V. Rickenbach und Dr. U. Siegrist die neuen Gebäulichkeiten feierlich eingeweiht werden.

Mit der Eröffnung der Aussenwohngruppe am 1. September 1989 im neu erworbenen Haus an der Bornstrasse in Aarburg konnte die letzte der schon im Expertengutachten von 1978 gestellten Forderungen erfüllt werden. Im gleichen Jahr genehmigte die Aufsichtskommission die Namensänderung vom Erziehungsheim zum Jugendheim, womit auch äusserlich die Veränderung der pädagogischen Zielsetzungen dokumentiert wurde.

Das Jugendheim heute

Pädagogisches Konzept / Auftrag

Das Jugendheim Aarburg soll Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind, durch erzieherische und the-



Die Schneiderwerkstatt. Aufnahme ca. 1906.

rapoeratische Hilfen die Fähigkeit vermitteln, sich selbstverantwortlich in die soziale Ordnung einzugliedern. In diesem Rahmen wird die berufliche Ausbildung als Mittel zur sinnvollen Lebensgestaltung gefördert.

Organisatorische Gliederung

Das Jugendheim bietet 35 Plätze an, die sich auf eine geschlossene Abteilung (ANE), 3 Wohngruppen und eine Aussenwohngruppe (AWG) mit Wohnexternat aufteilen.

Zur Ausbildung (Lehren und Anlehren) stehen uns folgende Betriebe zur Verfügung: Metallbauschlosserei, Schreinerei, Topf- und Schnittblumengärtnerie, Landschaftsgärtnerie, Bauabteilung, Küche und Haushandwerker, Atelier (ANE). Im weiteren haben Jugendliche mit einer gewissen Verlässlichkeit, soweit ihnen intern kein Ausbildungsplatz nach Eignung und Neigung angeboten werden kann, die Möglichkeit, eine externe Lehre zu absolvieren.

Das Jugendheim führt eine eigene Berufsschule.

Aufnahmekriterien

Es werden Jugendliche aus allen deutschsprachigen Kantonen (Einweisung durch Jugendgerichte oder Vormundschaftsbehörden) aufgenommen. Das Alter der Jugendlichen liegt zwischen 15 und 18 Jahren. Der Heimaufenthalt dauert im Durchschnitt 2–3 Jahre.

Erziehungsziele

Allgemeines Ziel eines Aufenthaltes im Jugendheim Aarburg ist die Hinführung des Jugendlichen zu einer eigenständigen, anpassungsfähigen und selbstverantwortli-

chen Persönlichkeit. Im Rahmen einer ganzheitlichen Erziehungs- und Förderplanung soll der diagnostizierte Erziehungsnotstand mit den Mitteln und Methoden, die dem Jugendheim zur Verfügung stehen, sukzessive überwunden werden. Dies ist nur dann erfolgversprechend möglich, wenn es gelingt, eine Beziehung zum Jugendlichen aufzubauen. Dadurch wird sich der Jugendliche persönlich angesprochen fühlen und von sich aus aktiv an der Erreichung der gesetzten Ziele mitarbeiten.

Auf eine gute Zusammenarbeit mit Eltern und Einweisungsinstanzen wird Wert gelegt. Aus diesem Grund werden mit den Beteiligten und dem Jugendlichen in periodischen Abständen Standortgespräche durchgeführt, um die Erziehungsplanung zu überprüfen und die neuen Ziele festzulegen.

Bezogen auf den Jugendlichen stärken wir in ihm das Bewusstsein seines Wertes als Person und fördern seine Individualität. Individualisierung bedeutet Stärkung der Ichkräfte, Entfaltung des kritischen Bewusstseins, der Urteilskraft und der Fähigkeit zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln. Dazu gehört auch ein konstruktiver Umgang mit Behinderungen, wie verpasste Schul- und Ausbildungschancen, belastete Kinder- und Jugendzeit.

Wir machen ihm bewusst, dass er in einer Gemeinschaft lebt, und nur mit den andern zum eigenen Selbst gelangt. Wir helfen ihm, sozial schädliche Verhaltensweisen abzubauen und durch konstruktive Formen zu ersetzen. Seine Beziehungsfähigkeit soll gefördert werden. Altersgemäße Verhaltensformen verbessern die Aussichten auf eine wirkliche Integration in die bestehende Gesellschaft,

in welcher der Jugendliche nach dem Heimaufenthalt seinen Platz finden muss. Mitentscheidend für den Erfolg unserer Arbeit ist das persönliche Engagement und das Beispiel eines positiven Menschenbildes.

Im Rahmen eines gelungenen pädagogischen Alltags setzen wir folgende Mittel ein, um diese Erziehungsziele anzustreben:

- Aufbau von tragfähigen Beziehungen
- Eröffnung neuer Perspektiven für Beruf, Schule und Freizeit
- Förderung der Fähigkeit, sich in einen Gruppenverband eingliedern und konstruktiv einbringen zu können
- Gewährung von Hilfen für das Einleben und Zurechtfinden im Heim
- Erkennen der eigenen Möglichkeiten, Grenzen und Unzulänglichkeiten
- Förderung von Realitätssinn, Selbständigkeit und Übernahme von Eigenverantwortung
- Umgang mit Aggressionen, gesteigerter Empfindlichkeit und Reizbarkeit
- Erreichen einer dem Jugendlichen entsprechenden Berufsausbildung mit Abschluss
- Klärung der Beziehungen zu Eltern, Geschwistern, Freunden und Kollegen
- Bejahung und Beachtung der Heim- und Gruppenordnung
- Erwerb von Lebenstechniken, z.B. selbständiges Aufstehen, Einrichtung des Zimmers, Sorge für persönliche Effekte, usw.
- Sinnvolle Einteilung und Verwendung des Taschengeldes
- Kontrollierter Umgang mit Alkohol und Nikotin
- Verzicht auf Konsum illegaler Drogen und Medikamentenmissbrauch
- Stufenweiser Übergang zu eigenverantwortlicher Lebensführung

Wir sind uns bewusst, dass wegen der oft jahrelangen Belastungen und der damit verbundenen Schädigung bei einzelnen Jugendlichen nur Teilziele zu erreichen sind. Unter Umständen müssen wir uns mit einem Minimalziel begnügen, nämlich den Jugendlichen soweit zu bringen, dass er nach dem Heimaufenthalt nicht mehr in das Verhalten zurückfällt, das Anlass zur Einweisung gegeben hat.

Aufenthaltsverlauf

Nach einer 5wöchigen Beobachtungsphase (Schnupperwochen in den verschiedenen internen Betrieben), deren Ziel die möglichst gute Erfassung der Persönlichkeit des Jugendlichen ist, muss er sich für einen Arbeitsplatz entscheiden.

Die vierteljährlich stattfindenden Standortbestimmungen dienen der gemeinsamen Weichenstellung der einweisenden Behörde, der Eltern, allfälliger weiterer Bezugspersonen des Jugendlichen, dem Jugendlichen und dem Heim.

Die Standortbestimmung umfasst eine Auswertung der Erreichung der Teilziele und/oder des Gesamtzieles. Auf Grund der gemachten Feststellungen lassen sich die Ausgangssituation festlegen und die neuen Ziele für die Erziehungsarbeit bestimmen.

Zusammen mit dem Psychiater/Psychologen werden anlässlich von Fallbesprechungen spezielle Probleme

eines Jugendlichen behandelt. Sie dienen der Überprüfung der individuellen Erziehungsplanung und zur Verhaltensüberprüfung der Erzieher und Meister.

Der Aufenthaltsverlauf wird laufend schriftlich festgehalten (Journal, Monatsbericht). Beim Austritt wird für die zuständigen Behörden ein Schlussbericht verfasst.

Kommunikationsstruktur

Für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen bedarf es eines dichten Kommunikationsnetzes. Der zeitliche Aufwand für Gespräche und Sitzungen hat aus diversen Gründen (Komplexität der Verhaltensstörungen der eingewiesenen Jugendlichen, Drogenproblematik, individuelle Erziehungsplanung) stark zugenommen. Wir unterscheiden zwei Ebenen der Kommunikationsstruktur:

- Die Führungsebene (Aufsichtskommission, Leitungsteam, Meistersitzung, Erziehersitzung, Gruppenleitersitzung, Mitarbeitergespräche)
- Die pädagogische Ebene (Vorstellungsgespräch, Erziehungsplanungssitzung, Standortbestimmung, Fallbesprechung, Krisenintervention, Teamsitzung, Gruppenbesitzung, Burschenkonferenz, Früh- und Nachmittagsrapport, Werkstattssitzung, Bezugspersonengespräch).

Supervision

Die Supervision kann auf allen Stufen und in allen Bereichen eingesetzt werden. Sie ist eine Beratungsform, welche sich an die Erzieherteams wendet. Sie grenzt sich einerseits ab von den pädagogisch-therapeutischen Bemühungen und andererseits von den Leitungs- und Führungsfunktionen. Die Meister können in gleicher Masse wie die Erzieherteams Supervision beantragen (ca. 20 Doppelstunden pro Jahr).

Die Supervision soll den einzelnen Teams ermöglichen, über ihre Arbeit zu reflektieren. Die Supervision ist dabei Hilfsinstrument, um Team- oder Institutionsprobleme möglichst frühzeitig zu erkennen und konstruktiv zu lösen.

Beratung

Im Rahmen unserer Arbeit werden wir von je einer teilzeitarbeitenden Psychiaterin und einem Psychologen beraten.

Entlassung

Nach erfülltem Stufenprogramm der geschlossenen Abteilung ist sowohl ein Übertritt in eine Wohngruppe des Heims als auch ein externes Anschlussprogramm möglich.

Jugendliche aus dem Heim werden wenn möglich in die Selbständigkeit entlassen.

Ausblick

In einer Zeit, in der sich der an uns gestellte Auftrag immer schneller verändert, muss sich die Institution den neuen Anforderungen anpassen und die Konzepte einer laufenden Überprüfung unterziehen. Dies ist in neuester Zeit mit der Erarbeitung des Konzeptes für die neue Drogenabteilung geschehen. Weitere Veränderungen im pädagogischen Alltag werden folgen. Dabei sei nur auf die bevorstehende Revision des Jugendstrafrechts (Prof. Stettler) hingewiesen.